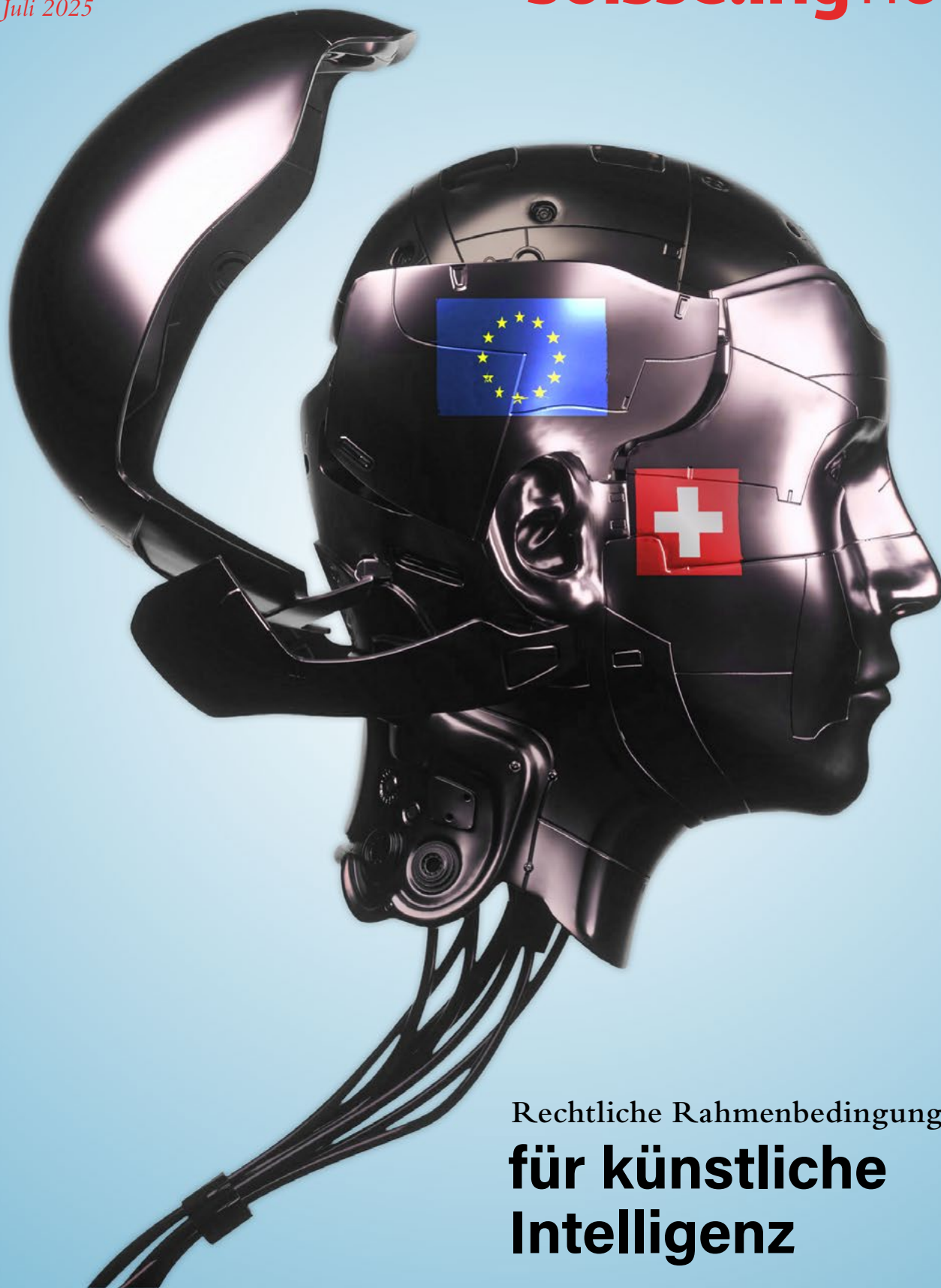


No. 02/25
Juli 2025

suisse.ing news



Rechtliche Rahmenbedingungen
**für künstliche
Intelligenz**

—
SBB Verlängert Zahlungsfrist –
suisse.ing wehrt sich entschieden

—
Mit Herz und Hand –
Ingenieurskunst in der Primarschule

suisse.ing

Inhaltsverzeichnis

Editorial	Künstliche und menschliche Intelligenz	01
Carte blanche	«Gelernt ist gelernt»	02
Recht	Dos & Don'ts bei Planerverträgen	06
	Rechtliche Rahmenbedingungen für künstliche Intelligenz	14
	Spotlights Beschaffungsrecht	19
Unternehmung	Generalversammlung suisse.ing 2025 & Verleihung «Silberner Zirkel 2025» der Stiftung bilding	22
Bauwirtschaft	SBB verlängert Zahlungsfrist – suisse.ing wehrt sich entschieden	26
Fachthemen	Sichtbarkeit schaffen, Vorbilder sein: Tools zur Nachwuchsförderung	28
	SIA-Reform der Leistungs- und Honorarordnungen mit einigen Forderungen zur weiteren Optimierung	30
Bildung	Mit Herz und Hand – Ingenieurskunst in der Primarschule	32
International	Wirtschaftsmission in die Ukraine – persönliche Eindrücke	36
	Luxemburg im Zeichen der Allianz: Ingenieur- und Architektenverbände fordern europäische Vergabereform	40
Splitter	Firmenjubiläum und Generationenwechsel bei der bpp Ingenieure AG	44
	tunZentralschweiz 2025 – ein voller Erfolg	45

Impressum

Redaktion & Geschäftsstelle: suisse.ing, Effingerstrasse 1, 3001 Bern | T 031 970 08 84 | www.suisse.ing | info@suisse-ing.ch
Konzept & Grafik: wylco.co, Bern | Herstellung Print & eMag-App: rubmedia, Wabern/Bern
Grafik Umschlag: wylco.co

Künstliche und menschliche Intelligenz

Der Engineers’ Day 2025 war wiederum ein voller Erfolg. suisse.ing konnte im Rahmen der Aktion Engineers@School erneut zahlreiche Ingenieurinnen und Ingenieure aus Mitgliedsunternehmen motivieren, in Schulen über ihren Beruf zu berichten. Ein tolles Projekt: bottom-up, nah bei den Leuten, sympathisch und nachhaltig. Herzlichen Dank allen Büros, die sich engagiert haben! Weitere Höhepunkte in unseren Bemühungen zur Förderung des Nachwuchses und zur Stärkung eines positiven Berufsimages sind der zum zweiten Mal verliehene Building-Matura-Award sowie die 2025er-Ausgabe des Building-Awards. Während der erste Award junge Menschen motiviert, über technische Themen nachzudenken, feiert der etablierte Building-Award die Spitze der Schweizer Ingenieurskunst. Herzliche Gratulation an alle SiegerInnen und Nominierten (für alle Nominierten des Building-Awards neu übrigens mit einem super Mehrwert: Alle Projekte werden im Buch *Schweizer Ingenieurbaukunst* aus dem Verlag Espazium vorgestellt – dank grosszügiger Unterstützung von SIA, bilding und suisse.ing).

Es läuft also – zum Glück – viel im Bereich der Nachwuchsförderung. Und wir wollen noch schlagkräftiger werden: Die Stiftung bilding, 2006 von suisse.ing (damals: usic) gegründet (20 Jahr-Jubiläum im nächsten Jahr!), stärkt ihre personellen Ressourcen. Wir freuen uns sehr, dass wir seit dem 1. Mai 2025 Clelia Bieler bei uns auf der Geschäftsstelle haben, welche sich in einem 30%-Pensum um Projekte der Stiftung bilding kümmern wird. Clelia bringt einen grossen Rucksack an Kenntnissen und Erfahrungen aus der MINT-Förderung mit und wird uns eine tolle Unterstützung sein. Herzlich willkommen!

Wir haben eine Vision: Viele Organisationen engagieren sich heute im Bereich der MINT-Nachwuchsförderung. Alles gute und wichtige Initiativen; aber oftmals auch kleine Projekte ohne Vernetzung mit anderen Engagements. Wir sind überzeugt: Gemeinsam könnten wir mit gleichem Mitteleinsatz mehr erreichen. Würde sich nicht die Stiftung bilding, die von namhaften Akteuren der Baubranche getragen wird, als zentrale Plattform für die Nachwuchsförderung im Bereich des Ingenieurwesens eignen? Wir arbeiten daran. Mit viel emotionaler und menschlicher Intelligenz!

Die Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz schreitet in einem atemberaubenden Tempo voran. Was gestern noch utopische Fantasievorstellung war, ist heute gelebte Alltagsrealität. Nicht nur ist es schwierig, dieser technischen Entwicklung folgen zu können, sondern es wird auch zunehmend herausfordernd, zu reflektieren und zu antizipieren, welche Veränderungen diese Entwicklung auf den Berufsalltag, die Ausbildung und auf die persönlichen Karriereentwicklungen der Mitarbeitenden haben wird. Verantwortungsträger in Unternehmen befassen sich aktiv mit diesen Fragen. Wie kann suisse.ing hier seine Mitgliedsunternehmen unterstützen? Das Team Digitalisierung diskutiert solche Fragen und nimmt Inputs und Anregungen gerne entgegen. In diesem Heft finden Sie Überlegungen zu rechtlichen Fragestellungen rund um den Einsatz künstlicher Intelligenz. Das Beruhigende: Unser Rechtssystem vermag auch diese technologische Entwicklung gut abzudecken; es braucht keine grundlegende neue Regulierung. Dennoch: Etliche Fragen wird man im Unternehmen aktiv angehen müssen – Datenschutz, Urheberrechte, Haftungsfragen und Ähnliches sollten geklärt und auf sicherer Basis verankert werden. Wir unterstützen Sie dabei.



«Gelernt ist gelernt»



Gelernt ist gelernt ... so lautet die aktuelle Werbekampagne der Pfadibewegung Schweiz. Diese hat mit der Wahl von Martin Pfister (mit Pfadiname Hecht) zum Bundesrat wieder einmal grosse Aktualität gewonnen.

Sie kennen das sicher, der Chef oder die Chefin, welche ständig und überall zu jedem Thema dreinreden muss. Diejenigen, die glauben, sie seien die Einzigen, die eine Ahnung haben und bis ins letzte Detail alles selbst entscheiden wollen. Ich denke dann immer wieder an meinen ersten Leiterkurs in der Pfadi und an die elementaren Führungsgrundsätze, welche wir gelernt haben zurück.

Verantwortung übernehmen heisst auch die Entscheidungskompetenzen zu haben. Das schrieb vor über 100 Jahren schon der Gründer der Pfadibewegung in seinem Buch *Scouting for Boys*.

Wieso ich diese Einleitung schreibe? Ich bin fest überzeugt, dass wir für unser Berufsleben und speziell im Ingenieurwesen mit diesem Führungs- und Kommunikationsverhalten wesentlich zu einer motivierenden Kultur in unseren Unternehmen beitragen können und damit die Bemühungen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, unterstützen können.

Pfadi ist mehr als Lagerfeuer und Würste bräteln, das konnten wir vor über zwei Jahren auch im Bundeslager der Pfadibewegung Schweiz beobachten. Ein Anlass, welcher im Wesentlichen von einer ehrenamtlich arbeitenden Crew organisiert und durchgeführt wurde, kann nur erfolgreich sein, wenn einige wichtige Führungsgrundsätze eingehalten werden.

Diese Grundsätze können eins zu eins in unser Berufsleben übernommen werden.

1. **Persönliche Interessen zurückstellen**
2. **Teammitglieder unterstützen und weniger kritisieren**
3. **Machen ist wie Reden, nur viel krasser**
4. **Auch wenn wir den Weg nicht sehen, es gibt immer einen Weg**

Persönliche Interessen zurückstellen

Eine effektive Führung fokussiert vor allem auf das Wohl der Organisation, dies führt zu einem langfristigen und nachhaltigen Erfolg.

- **Vertrauen und Glaubwürdigkeit:** Führungskräfte müssen Vertrauen aufbauen und das gelingt nur, wenn sie Entscheidungen treffen, welche auf den Bedürfnissen und Zielen der Organisation und nicht auf ihren persönlichen Vorteilen basieren. Wenn das Vertrauen verloren geht, leidet auch die Teamdynamik und die Zusammenarbeit.
- **Objektivität:** Objektive Entscheidungen zu treffen kann schwierig sein, wenn persönliche Anliegen ins Spiel kommen. Die Rückstellung eigener Interessen ermöglicht es, Entscheidungen basierend auf den besten verfügbaren Informationen und der Gesamtstrategie zu treffen.

«Wenn Teammitglieder unterstützt und nicht nur kritisiert werden, führt dies zu einer positiven Arbeitsumgebung und trägt zu einer besseren Teamdynamik bei.»

- **Langfristiger Erfolg:** Kurzfristige Gewinne, welche aus der Verfolgung persönlicher Interessen resultieren, führen langfristig zu Problemen, wie z.B. einem Verlust der Teamkohäsion oder einer schlechten Unternehmenskultur. Das Zurückstellen persönlicher Interessen fördert nachhaltigen Erfolg.
- **Gleichbehandlung und Fairness:** Eine Führungskraft, welche ihre eigenen Interessen zurückstellt, sorgt dafür, dass alle Teammitglieder fair behandelt werden. Dies fördert eine Kultur der Gleichbehandlung und Chancengleichheit.

Teammitglieder unterstützen und weniger kritisieren

Wenn Teammitglieder unterstützt und nicht nur kritisiert werden, führt dies zu einer positiven Arbeitsumgebung und trägt zu einer besseren Teamdynamik bei.

- **Motivation und Engagement:** Teammitglieder welche durch ihre Führungskraft unterstützt werden, fühlen sich wertgeschätzt und ermutigt. Diese positive Bestärkung führt nachweislich zu einer höheren Motivation und einem höheren Engagement. Führungskräfte, welche ihren Teammitgliedern den Rücken stärken, anstatt sie nur zu kritisieren, fördern eine wertvolle Vertrauensbasis. Die Mitarbeitenden wissen, dass sie bei Problemen oder Herausforderungen auf ihre Führungskraft zählen können.

- **Förderung von Lernen und Entwicklung:** Unterstützung bedeutet, dass den Mitarbeitern geholfen wird, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und aus Fehlern zu lernen. Anstatt nur auf die Mängel und Fehler hinzuweisen, hilft die Führungskraft mit, aktiv nach Lösungen zu suchen, um das Team zu stärken und Schwächen zu überwinden. So kann das Potenzial aller Teammitglieder voll ausgeschöpft werden.
- **Vermeidung von Demotivation und Frustration:** Zu viel Kritik ohne Unterstützung führt schnell zu Frustration und Demotivation. Teammitglieder, welche sich nicht unterstützt fühlen, verlieren schnell das Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten und auch in die Führung. Dies kann zu einer hohen Fluktuation und einem Rückgang der Produktivität führen.
- **Konstruktives Feedback statt negativer Kritik:** Eine unterstützende Haltung bedeutet nicht, Probleme zu ignorieren, sondern sie gemeinsam anzugehen. Der Fokus soll auf Lösungen und Verbesserungen liegen. Dies fördert ein Arbeitsumfeld, in dem sich Mitarbeiter sicher fühlen, ihre Ideen teilen zu dürfen und innovative Lösungen zu entwickeln.



Machen ist wie Reden, nur viel krasser ...

Wir kennen das alle: Die Konsequenzen oder der Aufwand von tatsächlichem Handeln sind viel grösser als das Formulieren von Ideen oder Zielen auf PowerPoint-Folien und unsäglich langen Reden.

- **Verantwortung und Konsequenzen:** Wird nur gesprochen, sind die Folgen meist theoretisch oder abstrakt. Wer handelt, übernimmt jedoch die Verantwortung für das Ergebnis – das ist oft viel belastender und herausfordernder.
- **Forderungen nach Ergebnissen:** Worte können motivieren oder inspirieren, aber ohne konkrete Taten bleiben sie leer. Die wahre Wirkung entsteht nur, wenn Versprechen eingehalten werden und diese tatsächlich etwas bewirken. Taten erfordern deutlich mehr Energie und Engagement.
- **Komplexität der Umsetzung:** Das Umsetzen von Ideen erfordert oft mehr als nur das Verstehen eines Problems. Es braucht strategisches Denken, Ressourcen und die Fähigkeit, Hindernisse zu überwinden. Die Umsetzung in der Realität ist somit oft anspruchsvoller.
- **Führung durch Vorbild:** In der Führung sind die Taten einer Führungskraft entscheidender als ihre Worte. Sie muss durch ihr Handeln zeigen, was sie von ihrem Team erwartet, um Vertrauen und Respekt zu gewinnen. Es ist einfacher, grosse Visionen oder Pläne zu formulieren, aber die wahre Prüfung kommt erst mit der Umsetzung. Die Mitarbeitenden beobachten immer, ob die Führungskraft wirklich «macht, was sie sagt», und dadurch Durchhaltevermögen und Glaubwürdigkeit zeigt.

Auch wenn wir den Weg nicht sehen, es gibt immer einen Weg

Ehrenamtliche Engagements zeigen immer wieder die Grenzen auf. Sie erinnern uns, dass wir auch in schwierigen und belastenden Situationen immer nach Lösungen suchen können. Auch wenn der Weg manchmal nicht sofort klar ist oder Hindernisse auftauchen, bedeutet das nicht, dass wir aufgeben müssen. Es ist eine Frage der Haltung, der Entschlossenheit sowie des Vertrauens, dass mit Ausdauer, Kreativität und der richtigen Einstellung auch in herausfordernden Zeiten Lösungen gefunden werden können.

In diesem Sinne ...
gelernt ist gelernt ...



Dos & Don'ts bei Planerverträgen

In der baurechtlichen Praxis begegnet uns immer wieder Ähnliches: Planer werden gestützt auf oberflächliche, unvollständige Offerten beauftragt, sie unterzeichnen von der Bauherrschaft vorbereitete, nachteilige Verträge, oder wir hören gar: «In diesem Fall? Ach, da haben wir keinen Vertrag ...» Aus juristischer Sicht ist Letzteres schon grundsätzlich falsch, denn ein Vertrag muss nicht schriftlich sein, um zu existieren. Es besteht folglich auch dann ein Vertrag, wenn kein schriftliches, als «Vertrag» gekennzeichnetes Dokument vorliegt.

Der Umstand, dass viele Planerverträge äusserst lückenhaft sind oder gar keine schriftlich nachweisbare Grundlage haben, ist bedauerlich. Viele Streitigkeiten lassen sich durch eine sorgfältige Vertragsredaktion vermeiden oder zumindest klären. Es lohnt sich folglich, beim Abschluss von Verträgen (und dazu gehört auch die Annahme von Offerten!) Sorgfalt walten zu lassen.

Überblick zu problematischen Klauseln

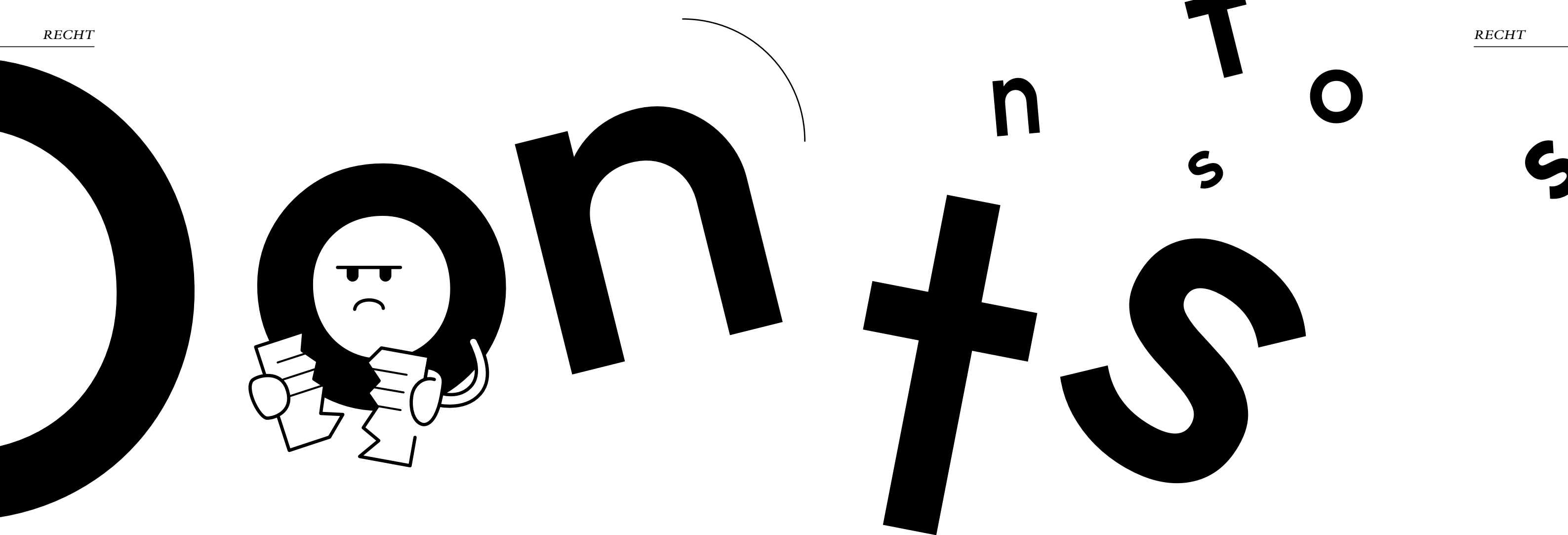
Wir wollen mit diesem Artikel einen Überblick über ein paar «Dos & Don'ts» bei der Vertragsredaktion und -verhandlung bieten. Wir machen dies anhand von Vertragsklauseln, die uns so ähnlich in der Praxis begegnen und regelmässig für Schwierigkeiten sorgen. Wir erläutern, weshalb diese Klauseln problematisch sind und stellen sie, wo möglich, einer angepassten Klausel gegenüber.

Thema	Problematische Klausel	Hinweise	Angepasste Klausel
Leistungsumfang	Leistungsumfang des Beauftragten: Planungsleistungen.	Die geschuldeten Leistungen sollten möglichst genau beschrieben werden, um Streitigkeiten über den Leistungsumfang (insb. im Zusammenhang mit Nachträgen) zu verhindern.	Leistungsumfang des Beauftragten: folgende Grundleistungen gemäss SIA-Ordnung [x], Phasen [x, y und z]. Explizit nicht enthalten ist [x].
Honorare	☒ pauschale Vergütung / ☒ Vergütung nach Baukosten	Gerade wenn Vertragsvorlagen verwendet werden, besteht die Gefahr von widersprüchlichen Regelungen zur Vergütung. Werden mehrere, eigentlich exklusive, Vergütungsarten als anwendbar angekreuzt, ist unklar, was tatsächlich vereinbart wurde und ob beispielsweise eine Erhöhung der Baukosten zu einer Erhöhung des Honorars berechtigt.	☐ pauschale Vergütung / ☒ Vergütung nach Baukosten
	Das Honorar beträgt pauschal CHF [x]. Eine Anpassung des Pauschalhonorars aufgrund der Teuerung ist ausgeschlossen.	Insbesondere bei grossen, lange dauernden Projekten ist von der Vereinbarung einer Pauschalvergütung ohne Teuerungsanpassung abzuraten.	Preisanpassungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.
	zuzüglich MwSt. zum Satz von 7.70%	Der Mehrwertsteuersatz sollte bei Vertragsunterzeichnung aktuell sein und es sollte klargestellt werden, dass sich der Steuersatz ändern kann.	zuzüglich MwSt. zum Satz von zur Zeit 8.1%

Thema	Problematische Klausel	Hinweise	Angepasste Klausel
Nachträge	Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der Beauftragte diese Leistungen schriftlich beantragt und der Bauherr sie schriftlich freigegeben hat, ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.	Ohne andere Vereinbarung ist mit Schriftlichkeit grundsätzlich nur die handschriftliche Unterzeichnung oder qualifizierte elektronische Signatur gemeint. Nachtragsforderungen sollten nicht an strenge Formvorschriften gebunden werden.	Werden zusätzliche Leistungen vereinbart oder stellt der Beauftragte fest, dass diese notwendig werden, teilt er dem Bauherrn die zu erwarteten Kosten in schriftlich nachweisbarer Form mit. Ohne Widerspruch des Bauherrn innert [x] Tagen gilt der Nachtrag als genehmigt.
	Es gibt keine nicht abschliessend definierten Leistungen. Der Beauftragte hat im Sinn einer Vollständigkeitsvereinbarung sämtliche nötigen Leistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemässe Planung und anschliessende Ausführung notwendig sind.	Von solchen Vollständigkeitsvereinbarungen ist abzuraten. Damit überträgt der Bauherr das Risiko für eine allfällige unpräzise Festsetzung des Leistungsumfangs oder anderweitige Uneinigkeiten gänzlich dem Beauftragten.	–

Thema	Problematische Klausel	Hinweise	Angepasste Klausel
Prüfungs- und Rügepflichten des Bauherrn	Die gesetzlichen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten des Bauherrn werden vollumfänglich wegbedungen. Allfällig entdeckte Mängel kann der Bauherr jederzeit rügen. Bis zum Ablauf der Verjährungsfristen gilt ein gerügter Mangel nicht als stillschweigend genehmigt.	Eine Anpassung der derzeitigen gesetzlichen Prüfungs- und Rügepflichten des Bauherrn ist branchenüblich. In diesem Zusammenhang steht denn auch eine Gesetzesänderung an, welche die Rügefrist für unbewegliche Werke auf 60 Tage erhöht. Eine gänzliche Wegbedingung der Prüfungs- und Rügepflichten stellt jedoch eine massive Besserstellung des Bauherrn dar und ist nicht zu empfehlen.	Formulierung gemäss SIA AVB Ziff. 1.9.4: Mängel sind innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. eines Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber.
Verjährung	Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche von zehn Jahren beginnt mit der Abnahme des fertiggestellten Werkes zu laufen. Werden mit einem Unternehmer längere Verjährungsfristen vereinbart, gelten diese auch gegenüber dem Beauftragten.	Von einer Verlängerung der Verjährungsfrist ist abzuraten. Nicht nur erhöht dies das Haftungsrisiko, es besteht sogar die Gefahr eines Deckungs-ausschlusses der Haftpflichtversicherung für solche freiwillig übernommenen vertraglichen Verpflichtungen.	Formulierung gemäss SIA AVB Ziff. 1.9.1 und 1.9.3 ff.: Ansprüche gegenüber dem Beauftragten aus Mängeln eines unbeweglichen Werkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des unbeweglichen Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen. Bei anderen Ansprüchen des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regeln.

Thema	Problematische Klausel	Hinweise	Angepasste Klausel
Abweichungen vom Terminprogramm	Bei Abweichungen vom Bauprogramm gemäss Beilage [x] von weniger als zwei Jahren wird weder die Vergütung angepasst noch dem Beauftragten eine besondere Entschädigung geschuldet. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.	Abweichungen vom Bauprogramm können erhebliche Mehraufwände für den Planer mit sich bringen. Mit solchen Vereinbarungen wälzt der Bauherr das Risiko, für diese Mehraufwände aufkommen zu müssen, in grossem Umfang auf den Planer ab.	Formulierung gemäss SIA AVB Ziff. 1.7.4: Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat der Beauftragte Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat. Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Planungsphase, mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen dem Beauftragten keinen Schadenersatz. Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren. Andernfalls ist der Beauftragte nicht verpflichtet, die Arbeiten wieder aufzunehmen.
Überprüfungs-pflichten	Der Planer ist verpflichtet, die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten, vorbestehenden Arbeiten zu prüfen.	Überprüfungspflichten für vorbestehende Arbeiten erhöhen die Gefahr, dass der Planer für Mängel an den vorbestehenden Arbeiten (mit-)verantwortlich gemacht wird.	–
Garantien	Der Planer garantiert, dass die Termine gemäss Ziff. [x] / die Kosten gemäss Kostenschätzung vom [x] eingehalten werden.	Garantien bergen teils hohe Haftungsrisiken, insbesondere wenn etwas garantiert wird, das der Planer nur begrenzt beeinflussen kann.	Der Planer sichert zu, mit sorgfältiger Arbeit und angemessenen Massnahmen soweit möglich darauf hinzuwirken, dass die Termine gemäss Ziff. [x] / die Kosten gemäss Kostenschätzung vom [x] eingehalten werden.



Weitere wesentliche Punkte

Abschliessend seien noch zwei weitere wesentliche Punkte beleuchtet:

Wenn eine Vertragsvorlage verwendet wird (bspw. der «SIA-Planervertrag» oder der «KBOB-Vertrag für Planungsleistungen»), bedeutet dies nicht zwingend, dass der tatsächlich verwendete Vertragstext in allen wesentlichen Punkten mit der Vorlage übereinstimmt. Salopp gesagt: Wo «SIA-Planervertrag» oder «KBOB-Vertrag für Planungsleistungen» draufsteht, ist nicht unbedingt SIA oder KBOB drin. Wir empfehlen deshalb zu prüfen, ob und in welchen Punkten von der verwendeten Vorlage abgewichen wurde, beispielsweise durch Erstellen einer Vergleichsversion.

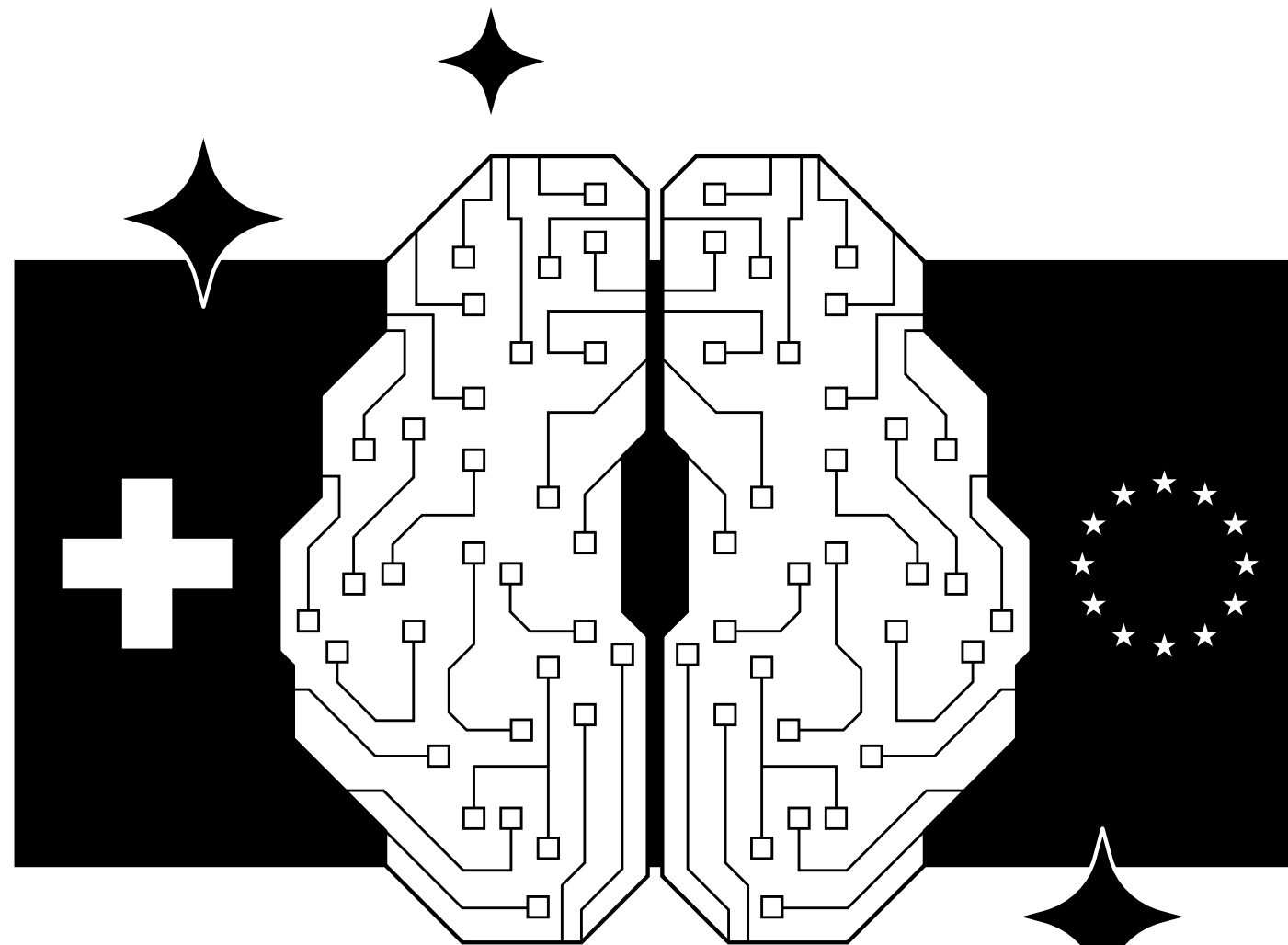
In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass die SIA-Leistungs- und Honorarordnungen und deren allgemeinen Vertragsbedingungen nur gelten, wenn sie zwischen den Parteien als anwendbar vereinbart wurden. Dafür können sie beispielsweise, wie in der Vertragsvorlage des SIA vorgesehen, als Vertragsbestandteil aufgezählt werden (*Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des SIA*, Ausgabe [x], Art. 1 der *SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare* sowie die *SIA-Ordnung [x] für Leistungen und Honorare der [x]*, soweit sie den Leistungsumfang des Beauftragten betreffen).

Fazit

Die Folgen einer nicht genügend sorgfältigen Vertragsredaktion oder eines gänzlichen Verzichts auf schriftliche Vereinbarungen werden in der Praxis oft unterschätzt. Dieser Artikel soll bei der Vertragsredaktion unterstützen und das Bewusstsein schärfen, welche Folgen gewisse, teils unscheinbare, Klauseln haben können. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs weisen wir an dieser Stelle gerne auch darauf hin, dass [suisse.ing](https://www.suisse.ing) und die [suisse.ing](https://www.suisse.ing) Stiftung Sie im Rahmen der Erstberatung gerne auch bei der Erstellung oder Prüfung von Verträgen unterstützen.

Gerne berät Sie die Geschäftsstelle von [suisse.ing](https://www.suisse.ing) in allen rechtlichen Fragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen



für künstliche Intelligenz

Schon seit Jahren filtert KI unsere Spam-Mails, übersetzt auf DeepL unsere Texte und entscheidet auf Social Media, was uns angezeigt wird. Mit ChatGPT wurde Ende November 2022 eine generative KI veröffentlicht, die einfach in der Anwendung ist und auf sämtliche Fragen eine Antwort weiss – oftmals sogar eine korrekte. Seither wurde generative KI in Windeseile Teil des Alltags und es scheint, als seien generativer KI keine Grenzen gesetzt.

Regulierung in der Schweiz

Obwohl es in der Schweiz bisher kein «KI-Gesetz» gibt, muss künstliche Intelligenz bereits den jetzt geltenden – in der Regel technologieneutral verfassten – Gesetzen entsprechen.

Zur Prüfung des Gesetzgebungsbedarfs hat der Bundesrat dem eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 22. November 2023 den Auftrag gegeben, bis Ende 2024 eine Übersicht möglicher Regulierungsansätze zu erstellen. Am 12. Februar 2025 legte das UVEK dem Bundesrat seine Auslegeordnung zur Regulierung von künstlicher Intelligenz vor. Darin skizziert das UVEK die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Regulierung von KI und weist insbesondere auf die KI-Konvention des Europarats hin. Der Bundesrat hat sich für folgenden Regulierungsansatz entschieden:

- Die Schweiz soll die KI-Konvention ratifizieren und in das Schweizer Recht übernehmen.
- Die Schweiz soll, wo Gesetzesanpassungen nötig sind, einen möglichst sektorbezogenen Ansatz verfolgen. In zentralen, grundrechtsrelevanten Bereichen wie dem Datenschutz werden jedoch auch allgemeine Regulierungen angestrebt.
- Neben der Gesetzgebung sollen auch rechtlich nicht verbindliche Massnahmen zur Umsetzung der KI-Konvention erarbeitet werden, beispielsweise Selbstdeklarationsvereinbarungen oder Branchenlösungen.

Insgesamt soll KI so reguliert werden, dass ihr Potential für den Wirtschafts- und Innovationsstandort Schweiz nutzbar gemacht wird und die Risiken für die Gesellschaft möglichst klein bleiben. Der Bundesrat hat einen pragmatischen Mittelweg gewählt und will nur in wenigen Bereichen auf eine horizontale Regelung setzen.

Das Ziel der KI-Konvention ist, dass KI-Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sind, wofür die KI-Konvention einige Grundsätze festsetzt. Zu diesen Grundsätzen gehören Menschenwürde und Selbstbestimmung, Transparenz und Überwachung, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Privatsphäre und Datenschutz. Die KI-Konvention ist vorab auf Staaten und deren Institutionen ausgerichtet, ebenso wie auf private Akteure, welche im Namen von Staaten handeln.

«Es gilt der Grundsatz: so viel wie nötig, so wenig wie möglich. Weiter betont der EDÖB die Wichtigkeit der Transparenz.»

Regulierung der EU

Anders als die Schweiz hat sich die EU für eine gesamtheitliche, horizontale Regelung von KI entschieden. Sie hat sehr schnell auf die Entwicklung von KI reagiert und bereits am 1. August 2024 den «AI-Act» in Kraft gesetzt.

Der Anwendungsbereich des AI-Acts ist extraterritorial. Für die Anwendbarkeit des AI-Acts genügt es, wenn die entsprechende KI-Anwendung in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, ohne dass der Anbieter in der EU niedergelassen sein muss. Der AI-Act ist zudem für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen auch dann anwendbar, wenn die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe, beziehungsweise das Resultat, in der EU verwendet wird. Zur Prüfung, ob die von Schweizer Unternehmen eingesetzten KI-Anwendungen unter den AI-Act fallen, stellt *economiesuisse* in Zusammenarbeit mit Kellerhals Carrard ein KI-Selbsteinschätzungstool zur Verfügung. Trotz EU-Bezug den AI-Act zu ignorieren, empfiehlt sich nicht: Je nach Verstoss drohen Sanktionen in der Höhe von bis zu CHF 35 000 000.00 oder 7% des weltweiten Jahresumsatzes.



AI Act Self-Assessment Tool

Einzelfragen aus dem Schweizer Recht

Datenschutzrecht

Der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat am 9. November 2023 kommuniziert, dass das (damals noch sehr neue) Datenschutzgesetz direkt auf KI-gestützte Datenbearbeitungen anwendbar ist.

Der EDÖB nimmt vorab die Hersteller, Anbieter und Verwender von KI-Anwendungen in die Pflicht, bereits bei der Entwicklung neuer Technologien und bei der Planung ihres Einsatzes sicherzustellen, dass den betroffenen Personen (also den Personen, deren Personendaten mittels KI bearbeitet werden) ein möglichst hohes Mass an digitaler Selbstbestimmung zukommt. Es gilt der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Weiter betont der EDÖB die Wichtigkeit der Transparenz. Den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen soll es ermöglicht werden, einer automatischen Datenbearbeitung zu widersprechen oder eine automatisierte Einzelentscheidung von einem Menschen überprüfen lassen zu können. Zudem haben Benutzer von intelligenten Sprachmodellen (wie beispielsweise Chatbots) ein Recht darauf zu wissen, ob sie mit einem Menschen oder einer Maschine sprechen und ob die eingegebenen Daten verwendet werden, beispielsweise zur Verbesserung der selbstlernenden Programme. Schliesslich weist der EDÖB im Rahmen seinen Ausführungen noch darauf hin, dass die Verwendung von Deep Fakes deutlich erkennbar sein muss.

Urheberrecht

Die zentralen urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit KI sind: Darf ich urheberrechtlich geschützte Werke für das Training der KI benutzen? Und wem gehört, was die KI erstellt hat?

Das Urheberrechtsgesetz gewährt dem Urheber ein absolutes Ausschliesslichkeitsrecht an seinem Werk. Der Urheber hat unter anderem das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob wann und wie das Werk verwendet wird (Art. 10 Abs. 1 URG). Die juristische Lehre geht mehrheitlich davon aus, dass die Verwendung von urheberrechtlichen Werken für das KI-Training einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht darstellt. Für die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken ist vor diesem Hintergrund entweder die Zustimmung des Urhebers oder die Anwendbarkeit einer urheberrechtlichen Ausnahme notwendig. Die urheberrechtlichen Ausnahmen werden jedoch eng ausgelegt und keine erscheint für das KI-Training einschlägig. Das Training von KI mit urheberrechtlich geschützten Werken ist folglich problematisch. Es gibt deshalb Bemühungen, Lizenzverträge abzuschliessen, um das KI-Training urheberrechtlich abzusichern und die Urheber zu vergüten.

Betreffend urheberrechtlichen Schutz von KI-generiertem Inhalt ist vorab festzuhalten, dass der urheberrechtliche Schutz auch für den Output gilt, wenn urheberrechtlich geschützte Werke für das KI-Training oder den Prompt verwendet werden, und die Werke im Output (also im KI-generierten Inhalt) erkennbar sind. Weitergehend ist ein Werk urheberrechtlich in der Schweiz nur geschützt, wenn es eine «geistige Schöpfung» ist (Art. 2 Abs. 1 URG). Das Urheberrecht geht von einer menschlichen Schöpfung aus – für nicht menschengeschaffene Inhalte besteht kein Urheberrechtsschutz. Ein urheberrechtlicher Schutz kommt vor diesem Hintergrund nur dann in Frage, wenn die KI als «Werkzeug» verwendet wird, ähnlich einer Kamera oder eines Stifts. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Mensch erheblich zum Output beigetragen hat (bspw. sich die Kreativität eines Prompts sich im Output niederschlägt) oder er den Output abgeändert hat (Output nur als Grundlage für das danach entstehende Werk). Ein Urheberrechtsschutz für den Output von KI kann somit nur bei einer Bearbeitung oder erheblichen Beeinflussung des Outputs durch den Menschen im Einzelfall bejaht werden.

Der EDÖB geht auch auf KI-gestützte Datenbearbeitungen mit hohem Risiko ein. Diese seien zulässig, wenn angemessene Massnahmen ergriffen und eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werde. Der EDÖB hat sich wohl vom AI-Act inspirieren lassen, denn er erwähnt an dieser Stelle einige Anwendungen, welche datenschutzrechtlich verboten seien. Dazu gehören die flächendeckende Gesichtserkennung in Echtzeit und das Social Scoring, welche auch unter dem AI-Act verboten sind.

Auf die Frage, inwiefern Personendaten für das Maschinenlernen verwendet werden dürfen, geht der EDÖB nicht ein. KI benötigt eine riesige Menge an Daten, um zu funktionieren, beziehungsweise um zu «lernen». An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, dass bei der Zusammenarbeit mit Auftragsbearbeitern, welche KI-Tools anbieten oder entwickeln, die Vertragsbestimmungen des Auftragsbearbeiters genau geprüft werden sollten. Wenn darin vorgesehen ist, dass die Daten weiterverwendet werden, sind die notwendigen Massnahmen (insb. die Anpassung der Datenschutzerklärung) zu ergreifen, sofern der Vertrag trotzdem abgeschlossen wird.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht steht KI vor verschiedenen praktischen Herausforderungen: Wie kann geprüft und dargelegt werden, dass automatisch getroffene Entscheidungen einer KI korrekt sind? Wie wird verhindert, dass die KI-Verzerrungen oder blinden Flecken ausgesetzt ist und deshalb Personen vor- oder nachteilig behandelt? Und wie kann sichergestellt werden, dass sich die für das Training von KI-Modellen verwendeten Personendaten nicht aus diesen Modellen extrahieren lassen? Werden diese Fragen sorgfältig geprüft und entsprechende Massnahmen umgesetzt, ist die Verwendung von KI datenschutzrechtlich nicht problematischer oder an höhere Voraussetzungen gebunden als eine «normale» Bearbeitung von Personendaten.

«Stand heute gilt für künstliche Intelligenz die sogenannte ‹Werkzeugtheorie›: Die Entscheidungen und Handlungen der Maschine gelten als diejenigen des Anwenders.»

Haftung

Da KI sehr unterschiedlich ausgestaltet und angewendet werden kann, gibt es auch keine allgemeine Antwort auf die Frage, wer für die KI und deren Fehler haftet.

Obwohl Schweizer Gesetze grundsätzlich technologieneutral ausgestaltet sind, werden teilweise neue Entwicklungen erst verzögert abgebildet. So ist das Schweizer Produkthaftungsgesetz bis heute gemäss Wortlaut nur auf bewegliche Sachen und Elektrizität anwendbar (Art. 3 Abs. 1 PrHG). Ob und inwiefern eine Software als Produkt gilt, ist umstritten und wird in der Lehre stark diskutiert. Da zwischen Hersteller und Anwender in der Regel ein Vertragsverhältnis besteht, ist neben der produkthaftungsgesetzlichen auch an die vertragsrechtliche Haftung zu denken. So muss der Hersteller sicherstellen, dass bei der Entwicklung des KI-Systems mit der angemessenen Sorgfalt gearbeitet wurde. Ist eine KI fehlerhaft, beziehungsweise kann einem Hersteller eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bewiesen werden, ist die Haftung des Herstellers eines KI-Systems denkbar.

In der Praxis wohl relevanter wird die Frage sein, ob der Anwender einer KI für die Resultate der KI haftet. Stand heute gilt für künstliche Intelligenz die sogenannte ‹Werkzeugtheorie›: Die Entscheidungen und Handlungen der Maschine gelten als diejenigen des Anwenders. Sofern also ein vertragliches Verhältnis zwischen dem Anwender und der geschädigten Person vorliegt, muss geprüft werden, ob der Anwender bei der Erfüllung seines Vertrages die angemessene Sorgfalt gewahrt hat. Gerade bei generativer KI im Dienstleistungsbereich (Rechtsberater, Architekten, Ingenieure) dürfte mit einer direkten Weiterverwendung des Outputs einer KI zum heutigen Stand die Sorgfaltspflicht in jedem Fall verletzt werden. Der Output ist stets kritisch zu prüfen und wo notwendig anzupassen, bevor er der Kundschaft vorgelegt wird.

Rechtlich komplizierter wird es bei der ausservertraglichen Haftung, weil KI äusserst flexibel angewendet werden kann. Eine gewisse Fehleranfälligkeit liegt deshalb in der Natur einer KI. Mit diesen Überlegungen lässt sich argumentieren, dass die Verwendung einer KI naturgemäss ein Gefährdungspotential mit sich bringt und den Anwender deshalb eine Schadenminderungspflicht trifft. Es sind deshalb beim Einsatz von KI die für das betroffene System angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Das wichtigste in Kürze

KI ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Beim beruflichen Umgang damit gilt es jedoch, einige Kernfragen zu beachten:

- Ist der AI-Act anwendbar und wenn ja, halten wir die entsprechenden Vorschriften ein?
- Wissen wir, welche Daten unsere KI-Anbieter für das KI-Training verwenden und ob sie das Datenschutzrecht einhalten?
- Verwendet der KI-Anbieter unsere Daten für das KI-Training? Wenn ja, wird dies in unserer Datenschutzerklärung abgebildet?
- Welche Daten und vor allem welche Personendaten dürfen wir für welche KI-Systeme verwenden?
- Haben wir den Output der KI auf dessen Richtigkeit hin geprüft und bei Bedarf angepasst?
- Entspricht der Output einem urheberrechtlichen Werk und verletzt er dadurch das Urheberrecht?

Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer suisse.ing
Leandra Gafner, Rechtsanwältin, Kellerhals Carrard

Spotlights
Beschaffungsrecht

Das öffentliche Beschaffungsrecht wurde jüngst um eine wichtige Bestimmung ergänzt. Zudem rückt eine problematische Bestimmung in den Fokus.

Kreislaufwirtschaft

Am 1. Januar 2025 trat ein neuer Absatz 4 des Art. 30 BöB über die Technischen Spezifikationen in Kraft. Der Absatz lautet:

«Die Auftraggeberin sieht dort, wo diese geeignet sind, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.»

Die neue Bestimmung geht auf die Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zurück. Aufgrund dieser Initiative wurden Rechtsgrundlagen geschaffen mit dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu stärken. Der Schwerpunkt der neuen Regulierung liegt im Umweltschutzgesetz (USG). Dort wurden Rahmenbedingungen festgelegt, um

- die Wiederverwendung von Produkten und Produktteilen sowie das Recycling von Wertstoffen zu fördern (Stoffkreisläufe schliessen);
- eine Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten zu erreichen (langlebige Designs, Wartung, Reparatur, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Aufbereitung sowie Kaskadennutzung); und
- eine effiziente Nutzung von Ressourcen zu erreichen, indem Produkte mit möglichst wenig Material und Energie hergestellt, genutzt und entsorgt werden und dabei möglichst wenig Umweltbelastung verursachen.

«Jede Beschaffungsstelle muss sich fortan eingehend damit befassen, wie die Merkmale der Kreislaufwirtschaft in die Vorgaben der Ausschreibung integriert werden können. Nur in Ausnahmefällen kann man davon absehen.»

In programmatischer Hinsicht hält der neue Art. 10h Abs. 1 USG fest:

«Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.»

Nebst den diversen neuen Regelungen im USG wurde der oben erwähnte neue Absatz in Art. 30 BöB eingefügt. Art. 30 BöB befasst sich mit «technischen Spezifikationen», also den technischen Vorgaben, welche die Auftraggeberin in der Ausschreibung vorzugeben hat. Diese Vorgaben betreffen insbesondere Merkmale der Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit, Abmessung oder des Produktionsverfahrens des Beschaffungsgegenstandes (Art. 30 Abs. 1 BöB). Der unscheinbar daher kommende neue Absatz 4 hat weitreichende Folgen: Vorgeschrieben wird, dass die Auftraggeberin immer auch «technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt» vorzusehen hat. Der Grundsatz wird nur aufgehoben, wenn solche Spezifikationen «nicht geeignet» wären. Mit dieser Bestimmung unterstreicht der Gesetzgeber die Vorbildfunktion des Bundes als Bauherr (die explizit in Art. 35j Abs. 2 USG verankert wird), indem bei öffentlichen Beschaffungen, Merkmale der Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung einzufordern sind. Damit soll sichergestellt werden, dass aus öffentlichen Mitteln vermehrt ökologisch hochwertige Produkte beschafft werden.

Mit dieser neuen Bestimmung wird der Qualitätswettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen weiter gestärkt. Das Beschaffungsrecht bezweckt den nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel: Die Nachhaltigkeit steht im Zentrum des öffentlichen Einkaufs. Nun soll diese auch durch klare Vorgaben in den technischen Spezifikationen unterstrichen werden.

Fazit: Jede Beschaffungsstelle muss sich fortan eingehend damit befassen, wie die Merkmale der Kreislaufwirtschaft in die Vorgaben der Ausschreibung integriert werden können. Nur in Ausnahmefällen kann man davon absehen.

Ausschluss vom Verfahren aufgrund schlechter Erfahrungen

Nicht neu, aber bisher kaum beachtet sind einzelne Gründe, die zum Ausschluss eines Anbieters aus dem Verfahren oder zum Widerruf des Zuschlags führen können.

Art. 44 Abs. 1 lit. h BöB erlaubt solche Massnahmen u.a. bei folgendem Sachverhalt:

«Sie [die Anbieterinnen] haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.»

Art. 44 Abs. 2 lit. d BöB sieht gleiches vor bei folgendem Sachverhalt:

«Sie [die Anbieterinnen] haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.»

Die beiden Bestimmungen sind reichlich absurd und lassen rechtsstaatliche Bedenken aufkommen. Sanktionen bedürfen grundsätzlich einer ausreichend klaren gesetzlichen Grundlage. Eine solche liegt vorliegend nicht vor, vielmehr kann man sich eine vernünftige Anwendung der beiden Ausschlussgründe gar nicht richtig vorstellen.

Gemäss Laura Locher, Autorin im führenden, von Prof. Hans Rudolf Trüb herausgegebenen *Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht* (Zürich 2020), sind die Tatbestände jedenfalls nur bei «schwerwiegenden» Verstössen erfüllt, zum Beispiel im Sinne eines «langen Fehlverhaltens». Man kann sich eigentlich fast nur absichtliches Fehlverhalten vorstellen, also extreme Ausnahmefälle, welche wir im Alltag von Ingenieurprojekten zum Glück nicht oder höchstens sehr selten erleben. Zuweilen wird in diesen Klauseln eine Möglichkeit gesehen, «schwarze Schafe» (z.B. notorische «Preisdumper» oder «Nachtragssteller») zu sanktionieren. In der Praxis dürfte sich dies als schwierig erweisen, denn die Vergabebehörde müsste in einem Beschwerdeverfahren schon sehr gute und stichhaltige Beweise für derartig gravierendes Fehlverhalten vorlegen können. Hinzu kommt, dass die beschriebenen Sachverhalte höchst unbestimmt sind: Was genau sind die «anerkannten Berufsregeln» der Ingenieurinnen und Ingenieure?

Klarer scheint die Sache bei Art. 44 Abs. 2 lit. c BöB zu sein: Hier kann ein Ausschluss erfolgen, wenn die Anbieterin «ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein[reicht], ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden».

Dieser Ausschlussgrund bezieht sich auf Art. 38 Abs. 3 BöB, welcher die Vergabebehörde auffordert, «zweckdienliche Erkundigungen» einzuholen, wenn ein Angebot vorliegt, «dessen Gesamtpreis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint». Dieses Prozedere ist klar: Ungewöhnlich niedrig ist ein Angebot, das mind. 20–30% unter dem Mittelwert der übrigen Angebote liegt. Bei solchen Angeboten muss die Vergabebehörde nachfragen. Wenn der Anbieter nicht plausible machen kann, dass er zu diesem Preis die geforderte Leistung erbringen kann, ist er aus dem Verfahren auszuschliessen.

Die Praxis wird zeigen, wie die Gerichte diese Ausschlussgründe anwenden werden.

Generalversammlung suisse.ing 2025



Innovation und Vernetzung im SwissTech Convention Center

Im Zentrum der Versammlung standen strategische Weichenstellungen für das Geschäftsjahr 2025/2026, unter anderem mit der Wiederwahl von Vorstands- und Stiftungsratsmitgliedern sowie der Genehmigung des Budgets 2025. Präsident Andrea Galli sowie Regionalpräsident Fabian Rozemberg eröffneten die Generalversammlung. Die Delegierten folgten allen Anträgen des Vorstands. Für eine weitere Vorstandperiode bestätigt wurden Viviane Buchwalder, Diggelmann + Partner AG, Bern, und Martina Fasani, Gähler und Partner AG, Ennetbaden.

Eindrückliches Beispiel für angewandter Ingenieurskunst

Ein Höhepunkt des Programms waren das Gespräch mit der neuen EPFL-Präsidentin Prof. Dr. Anna Fontcuberta i Morral sowie das Referat des SP80-CEOs und Weltrekord-Piloten Mayeul van den Broek, der Einblicke in das schnellste segelbetriebene Boot der Welt gab – ein eindruckliches Beispiel für angewandte Ingenieurskunst und Innovationskraft.

Am Freitag, 9. Mai 2025 lud suisse.ing zur Generalversammlung ins SwissTech Convention Center auf dem Campus der EPFL in Écublens ein. Die Veranstaltung brachte Ingenieurinnen und Ingenieure aus der ganzen Schweiz zusammen und gab wichtige Impulse für die Zukunft der Branche.



Den Teilnehmenden wurde ein vielseitiges Bouquet an Referaten geboten: von Politik über Lehre bis zur aktuellen Forschung.

Netzwerktreffen und kulturelle Highlights in Lausanne

Die Generalversammlung von suisse.ing diente als zentrales Netzwerktreffen für EntscheidungsträgerInnen und IngenieurInnen und verdeutlichte den Anspruch, technische Exzellenz mit gesellschaftlicher Relevanz zu verbinden. In diesem Rahmen konnten sich die Mitglieder über aktuelle und künftige Themen der Branche informieren und austauschen.

Die Versammlung umfasste Führungen im Rolex Learning Center und im Solarpark der EPFL. Beim festlichen Dinner sorgte Maxance Dell'Orefice für musikalische Unterhaltung. Am Samstag folgten kulturelle Aktivitäten in Lausanne, darunter ein Marktbesuch und eine Führung im Olympischen Museum, sowie ein abschliessender Brunch.



EPFL-Präsidentin Prof. Dr. Anna Fontcuberta i Morral im Gespräch mit den beiden suisse.ing-Vorstandsmitgliedern Pierre Epars und Agostino Clericetti

Verleihung «Silberner Zirkel 2025» der Stiftung bilding



Präsident Andrea Galli und Vizepräsidentin Martina Fasani gratulieren stolz Melanie Müller zum «Silbernen Zirkel 2025».

Nebst der Verleihung des «Silbernen Zirkels 2025» gibt es noch weitere Personen und Firmen, die im Rahmen der Verleihung des Building-Awards vom 24. Juni 2025 eine Auszeichnung erhalten haben. Lesen Sie mehr darüber in der beiliegenden Broschüre zur Award-Verleihung.

Weitere Informationen über die SiegerInnen und ihre Projekte sowie Bilder und Videos zum Anlass finden Sie unter www.building-award.ch.

Mit dem «Silbernen Zirkel» zeichnet die Stiftung bilding Unternehmungen oder Persönlichkeiten aus, die sich in besonderem Mass für die Förderung junger Nachwuchskräfte und die Stiftungsziele stark machen. Der Präsident der Stiftung bilding Urs von Arx, CEO der HHM Gruppe, überreichte den «Silbernen Zirkel 2025» an Melanie Müller.



Melanie Müller, die diesjährige Preisträgerin des «Silbernen Zirkels»

Dieses Jahr wurde eine Persönlichkeit ausgezeichnet, die sich mit aussergewöhnlichem Engagement für die Nachwuchsförderung im Ingenieurwesen einsetzt. Eine Frau, die ihr Wissen weitergibt, junge Menschen begeistert, inspiriert und ihnen zeigt, welche vielseitigen Chancen die Ingenieurbranche bietet. Die Preisträgerin geht direkt in Schulen, spricht mit Kindern und Jugendlichen – nicht theoretisch, sondern lebendig, mit greifbaren Beispielen und echter Begeisterung. Sie macht Technik verständlich, sichtbar und spannend. Im Rahmen der #daily4future-Kampagne von suisse.ing hat sie jungen Menschen einen authentischen Einblick in ihren Berufsalltag gegeben – und damit nicht nur Informationen vermittelt, sondern Faszination geweckt. Doch ihr Engagement reicht weit darüber hinaus: Sie setzt sich für Frauen in technischen Berufen ein, begleitet junge Talente als Mentorin und bringt

digitale Zukunftsthemen wie VDC und BIM aktiv in die Ausbildung ein. Und auch international macht sie einen Unterschied – durch ihren freiwilligen Einsatz in Kenia, wo sie einerseits am Bau von Strukturen und andererseits auch am Aufbau von Perspektiven mitwirkt. Die Preisträgerin gestaltet nicht nur Bauwerke, sondern auch Karrieren. Sie ist ein Vorbild, das Brücken zwischen Generationen schlägt und unsere Branche mit Herz und Haltung voranbringt.

Wir gratulieren Melanie Müller herzlich zum «Silbernen Zirkel» – und sagen: Danke für deinen Einsatz, deine Leidenschaft und deine Inspiration!

SBB verlängert Zahlungsfrist – suisse.ing wehrt sich entschieden

Mit der einseitigen Verlängerung der Standardzahlungsfrist von 30 auf 45 Tage hat die SBB zum Jahresbeginn 2025 für Verärgerung in der Ingenieurbranche gesorgt. Der Entscheid betrifft zahlreiche Planungsbüros, die im Rahmen öffentlicher Infrastrukturprojekte für die SBB tätig sind – und verschlechtert ihre Situation. suisse.ing hat umgehend reagiert, das Gespräch mit der SBB gesucht und klare Forderungen formuliert.

Unverständlicher Schritt mit Folgen

Die SBB begründet den Schritt mit ihrer finanziellen Lage und verweist auf eine angebliche Branchenüblichkeit. Doch aus Sicht von suisse.ing ist die Entscheidung ein Rückschritt. 45 Tage sind kein Standard im Planungs- und Bauwesen und sie verschärfen die ohnehin bestehenden Herausforderungen: Bereits heute führen Detailabklärungen und Nachtragsverfahren oft zu faktischen Zahlungsverzögerungen. Eine offizielle Fristverlängerung erhöht finanzielle Risiken von Auftragnehmern noch weiter. Für Ingenieurbüros bedeutet das: Sie müssen Leistungen vorfinanzieren und Kreditlinien erhöhen. Mit anderen Worten – sie übernehmen die Rolle der Bank für einen der grössten öffentlichen Auftraggeber des Landes.

Offizielle Stellungnahme und klare Forderungen

suisse.ing hat diese Problematik in einem Schreiben an SBB-CEO Vincent Ducrot klar artikuliert. Die zentrale Forderung: Rückkehr zu den bewährten 30 Tagen oder – falls das nicht möglich ist – Gegenmassnahmen wie Vorauszahlungen bei Vorliegen einer Erfüllungsgarantie. Solche Modelle sind international erprobt und tragen zu einer faireren Risikoverteilung bei. Daraufhin zeigt die SBB ein gewisses Verständnis, jedoch kein Entgegenkommen in der zentralen Frage der Zahlungsfristen. Sie verweist auf interne finanzielle Steuerungsziele und lehnt Vorauszahlungen grundsätzlich ab. Immerhin kündigt die SBB an, in Härtefällen Ausnahmen zu prüfen und bei unbestrittenen Teilforderungen schneller bezahlen zu wollen.

Spitzengespräch bringt keine Kehrtwende

Im Mai trafen sich suisse.ing sowie Vertreter der Branche mit der SBB zu einer Aussprache. Doch auch hier zeigte sich: Die SBB bleibt bei ihrer Linie. Zwar wurde der Dialog gewürdigt, aber ein systematisches Einlenken ist ausgeblieben. Härtefallregelungen und beschleunigte Teilzahlungen sind zwar aus Sicht suisse.ing begrüssenswert, vermögen die Grundproblematik jedoch nicht zu lösen.

suisse.ing sieht die neue Praxis der SBB kritisch und bleibt bei ihrer Forderung: Öffentliche Auftraggeber haben eine Vorbildfunktion – dazu gehören auch faire Zahlungsbedingungen. 45 Tage sind für Ingenieurbüros eine Belastung. Der Verband wird die Entwicklung weiterverfolgen und sich bei Bedarf erneut einbringen.

Zwischenzeitlich empfehlen wir unseren Mitgliedern:

- Dokumentieren Sie Nachteile durch die neue Regelung – etwa Liquiditätsengpässe oder Mehraufwand.
- Suchen Sie den Dialog mit Ihren SBB-Projektleitenden, um individuelle Lösungen zu finden und fordern Sie Zahlungen bei unbestrittenen Teilforderungen ein.
- Informieren Sie suisse.ing, wenn es zu Problemen kommt – nur so können wir gezielt reagieren.

Sichtbarkeit schaffen, Vorbilder sein: Tools zur Nachwuchsförderung

Nachwuchsförderung, Sichtbarkeit und Vorbildsein sind untrennbar miteinander verwoben. Mit der Entwicklung einer Matrix und eines umfassenden Toolkits bündeln wir bestehende Initiativen, setzen neue Impulse und bieten Orientierung für alle Beteiligten. Gemeinsam gestalten wir die Zukunft – mit Begeisterung, Engagement und gezielter Nachwuchsförderung.



Toolkit zur Nachwuchsförderung: praktische Werkzeuge für mehr Sichtbarkeit und ein starkes Netzwerk

Den Weg in die Branche aktiv gestalten

Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in der PlanerInnen- und IngenieurInnenbranche bleibt weiterhin hoch und er wird sowohl in naher als auch in ferner Zukunft wohl nicht weniger werden. Nachwuchsförderung erfordert mehr als gute Absichten – sie muss aktiv gelebt werden. Genau nach diesem Prinzip richtet sich die Arbeit unseres Verbandes und speziell die des Teams Public Relations, das gezielt Werkzeuge zur Unterstützung entwickelt hat.

Die Matrix als praxisorientiertes Arbeitsinstrument

Unsere Ziele sind klar: Wir möchten branchenfremde Menschen für Ingenieurberufe begeistern und Branchenkundige als leidenschaftliche BotschafterInnen gewinnen. Unsere Strategie basiert auf kontinuierlichem Kontakt mit allen Altersgruppen, um das Bewusstsein zu fördern und zu erhalten. Das Team Public Relations hat die Matrix Nachwuchsförderung entwickelt – ein praxisorientiertes internes Arbeitsinstrument, das einen klaren Überblick über Zielgruppen, Ziele, Botschaften, Massnahmen, Verantwortlichkeiten, Beispiele, Projekte und mögliche Partner bietet. Die Matrix verdeutlicht, dass es bereits eine Vielzahl an Initiativen gibt, sowohl aus unserem Verband als auch von anderen Organisationen und Verbänden innerhalb der Branche. Allerdings fehlte bisher eine Übersicht darüber, was bereits existiert, wo Anknüpfungspunkte bestehen und wann (etwa je nach Alter oder Zeitpunkt im Jahr) welche Zielgruppen am besten angesprochen werden können, zum Beispiel direkt vor einer Schnupperlehre oder vor Studieninfotagen. Diese Erkenntnis war der Anstoss für die Entwicklung des Toolkits zur Nachwuchsförderung.

Ein Werkzeugkasten für alle

Das Toolkit richtet sich an Mitglieder, Partnerverbände und Lehrpersonen. Es bietet praktische Materialien und Ideen, um junge Menschen auf ihrem Weg in die Branche zu begleiten. Gleichzeitig fördert es die Sichtbarkeit technischer Berufe und stärkt das Netzwerk engagierter Personen. Im Toolkit enthalten sind unter anderem:

- Eine detaillierte Auflistung der wichtigen Zeiträume für die Berufswahl und den Berufseinstieg, die als Orientierung dienen.
- Eine Übersicht über bestehende Werkzeuge und Materialien, die bereits erfolgreich eingesetzt werden.
- Hinweise und Ideen zu verschiedenen Aktivitäten und Formaten wie etwa Events, Informationsveranstaltungen und kreative Aktionen.



Direkt zum Toolkit

Das Toolkit wächst und entwickelt sich stetig weiter. Wir laden alle ein, bewährte Instrumente oder innovative Ansätze zur Nachwuchsförderung mit uns zu teilen und so zum kontinuierlichen Ausbau beizutragen. Werden Sie Teil unseres Netzwerks und gestalten Sie die Zukunft der Ingenieurbranche aktiv mit.

Der Grundsatz: Sichtbarkeit schaffen – Vorbilder sein

Wer junge Menschen für Technik und Planung gewinnen will, muss zeigen, wie spannend, relevant und sinnstiftend diese Berufe sind. Persönliche Geschichten, echte Begegnungen und inspirierende Vorbilder sind der Schlüssel. Das Toolkit hilft dabei, den Einstieg zu erleichtern, Orientierung zu geben und gemeinsam ein starkes Zeichen für die Zukunft zu setzen. Der Erfolg basiert auf aktiver und bewusst gelebter Zusammenarbeit – innerhalb des Verbandes und im Austausch mit anderen Verbänden.

suisse.ing begrüsst die

SIA-Reform der Leistungs- und Honorarordnungen

mit einigen

Forderungen zur weiteren Optimierung

Experten des Teams Vergabe von suisse.ing haben Ende Februar 2025 klare Position zur Vernehmlassung über die Reform der SIA 103 und weiteren Normen bezogen: Die grundsätzliche Ausrichtung der Reform stimmt positiv und wird ausdrücklich begrüsst – insbesondere die harmonisierte Struktur, die Einführung klar definierter Rollen wie der Gesamtleitung sowie das Vorhaben zu neutral und wissenschaftlich fundierter Neuausrichtung der Honorarermittlung.

Die Reform bringt aus Sicht von suisse.ing eine lang erwartete Verbesserung in Sachen Praxistauglichkeit und Klarheit – vor allem durch Modularisierung und verbesserte Begriffsdefinitionen. Dass die Bearbeitung von BIM-Themen und weiteren inhaltlichen Fragen bewusst in eine spätere Überarbeitung verschoben wurde, ist ein pragmatisches und sinnvolles Vorgehen. Im Vordergrund steht die Harmonisierung, diese soll zuerst erfolgreich abgeschlossen werden, bevor die nächsten Kapitel aufgeschlagen werden.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung hat die Expertengruppe auch einige Änderungsanträge formuliert:

- Artikel 1 und 2: Diese einleitenden Abschnitte enthalten nach Ansicht von suisse.ing zu viele programmatische Aussagen, die rechtlich problematisch sein könnten. Sie sollten aus den Honorarordnungen entfernt und – sofern nötig – in der Verständigungsnorm SIA 112 oder separaten Erläuterungsdokumenten publiziert werden.
- Artikel 3: Der Abschnitt zu Anforderungen an Kalkulationshilfen wird als fehlplatziert erachtet und soll ersatzlos gestrichen werden.
- Honorierung nach effektivem Zeitaufwand: Die Beweislast bei gerichtlichen Auseinandersetzungen wird als zu hoch eingeschätzt. Es wird deshalb eine Formulierung vorgeschlagen, die eine widerlegbare Vermutung der Richtigkeit der erbrachten Leistungen vorsieht – sofern diese in nachvollziehbarer Weise rapportiert wurden.
- Festpreise als Regelfall: In einem umfassenden Vorschlag plädiert suisse.ing dafür, Artikel 7 vollständig durch einen neuen Artikel zu Festpreisen zu ersetzen. Dieser deckt Global- und Pauschalhonorare sowie Honorare nach Leistungseinheiten detailliert ab und legt Grundlagen für die Anpassung bei Projektveränderungen oder ausserordentlichen Umständen.

Zusätzlich wurden eine Reihe konkreter redaktioneller oder technischer Anpassungen vorgeschlagen, etwa zur Klarstellung von Begriffen (Bauleitung und Oberbauleitung), zur korrekten Verankerung von Leistungen bei der Mängelbehebung oder zur präziseren Regelung der Nebenkosten. Auch das Thema Teilzahlungen und deren rechtssichere Handhabung wird mit Blick auf die Praxisrelevanz stark betont.

Die weiteren Reformschritte werden von suisse.ing genau beobachtet und eng begleitet, das Resultat aus der Vernehmlassung wird mit Spannung erwartet. Die durch die SIA-Reformkommissionen geleistete grosse Arbeit gilt es bereits jetzt zu würdigen. suisse.ing ist überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Optimierungen ein praxisnahes, juristisch belastbares und zukunftsfähiges Fundament für die Zusammenarbeit zwischen Planungsbüros und Auftraggebern geschaffen wird.



Stellungnahme zur SIA-Reform

Mit Herz und Hand – Ingenieurskunst in der Primarschule

Wer baut den stabilsten Turm? Ziel: nicht nur
in die Höhe, sondern auch in die Breite bauen.



Durch persönliches Engagement und
Leidenschaft werden IngenieurInnen zu
den besten BotschafterInnen ihres Berufs.
Dies zeigte Urs Füllemann eindrucksvoll
am Engineers' Day 2025.

Begeisterung für die Welt des Bauens wecken

Im Rahmen des internationalen Engineering Day der UNESCO setzt sich das Programm Engineers@School dafür ein, Ingenieurberufe frühzeitig sichtbar und erlebbar zu machen. Es soll branchenfremde Menschen mit den vielseitigen Tätigkeiten im Bauingenieurwesen vertraut machen. Durch kontinuierlichen Austausch mit allen Altersgruppen soll das Bewusstsein für die Bedeutung des Ingenieurwesens gekräftigt und das Interesse der jungen Generation nachhaltig geweckt werden.

suisse.ing bietet eine Plattform mit zahlreichen Ideen und Beispielen für Unterrichtsgestaltungen. Engineers@School lebt jedoch nur durch die Mitglieder selbst. Sie sind die besten und authentischsten Botschafterinnen und Botschafter und bringen das Ingenieurwesen aus erster Hand in die Klassenzimmer.



Mehr Informationen



Was ist in dieser Wand? Die Kinder durften den Ferroscan
nutzen, um Armierungseisen in der Wand zu finden.

Erlebnisunterricht der Extraklasse in Rüeggisberg

Am 4. März 2025 besuchte Urs Füllemann die Primarschule Rüeggisberg. Rund 70 Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse erhielten faszinierende Einblicke ins Bauingenieurwesen – mit besonderem Fokus auf den Holzbau.

Mit grossem Engagement und Liebe zum Detail hatte Urs Füllemann ein vielseitiges, erlebnisorientiertes Programm vorbereitet:

- **Brücken- und Turmbau** – Planen, Bauen und Staunen über die Kräfte der Statik
- **Hebelgesetz erleben** – Physik spielerisch begreifen
- **Fachwerke und Aussteifung** – Stabilität verstehen durch eigenes Ausprobieren
- **Holzfeuchte messen** – Werkstoffe praktisch erforschen und Messgeräte einsetzen
- **Foto-OL** – Entdeckungsreise auf dem eigenen Pausenhof
- **Hintergrundinfos zu Materialien** – Von der Zusammensetzung von Beton bis zum Baustoff Holz



Eine Brücke bauen wie Leonardo da Vinci, ganz ohne Nägel und Schrauben. Eines der Highlights für die SchülerInnen.

An verschiedenen Stationen konnten die Kinder experimentieren, messen, bauen und lernen – und dabei echte Ingenieurarbeit hautnah erleben. Urs Füllemann gestaltete seine Erklärungen in einer kindgerechten Sprache und fand die perfekte Balance zwischen Information und Erlebnis. Die Begeisterung der Kinder war spürbar: Sie waren kaum zu bremsen und wollten auch in den nächsten Tagen weiter an den Stationen arbeiten.



Ein kurzer Input, dann heisst es: selbst erleben und ausprobieren.

Fazit: kleine Ingenieurinnen und Ingenieure von morgen

Der Besuch von Urs Füllemann war ein eindrückliches Beispiel dafür, wie durch direkte Begegnungen Begeisterung und Verständnis für Ingenieurberufe entstehen können. Und vielleicht hat der eine oder die andere der Schülerinnen und Schüler in Rüeggisberg bereits den Grundstein für eine spätere Ingenieurkarriere gelegt.

Es gibt noch viele weitere inspirierende Beispiele aus den Reihen unserer Mitglieder. Die Geschäftsstelle von suisse.ing begleitet sehr gerne Schulbesuche oder berichtet darüber – damit der Funke auch weiterhin auf die nächste Generation überspringt.



Kinder erleben spielerisch an einem Fachwerk-Modell, wie unterschiedliche Kräfte wirken.

Wirtschaftsmission in die Ukraine

— persönliche Eindrücke

Trams der Stadt Zürich in Winnytsia



Delegation bei der Unterzeichnung der
Absichtserklärung Schweiz-Ukraine

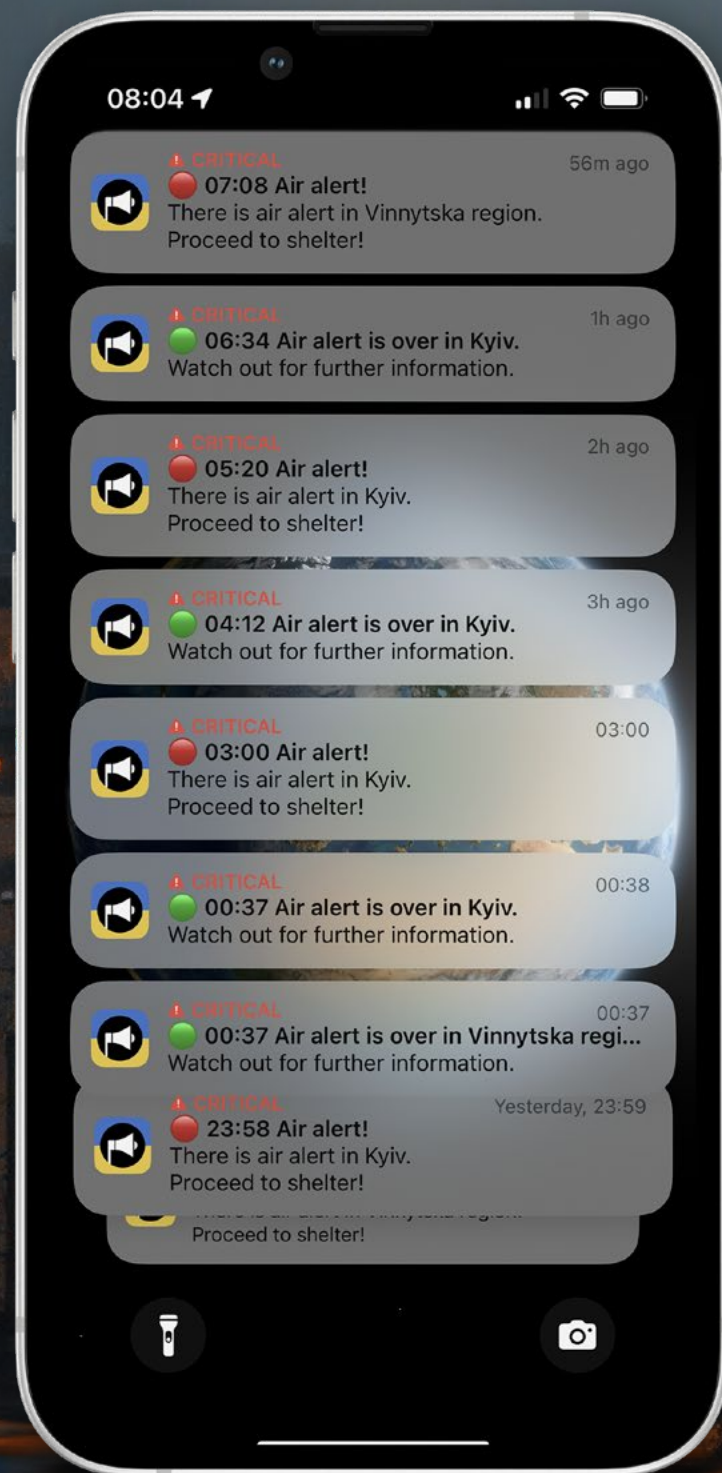
Vom 6.–10. April 2025 leitete der Delegierte des Bundesrates für die Ukraine, Jacques Gerber, eine Wirtschaftsmission in die Ukraine mit Teilnehmenden des Privatsektors – die erste seit dem Beginn des Krieges. Eingeladen waren verschiedene Wirtschaftsvertreter mit Geschäftsbeziehungen in die Ukraine und Verbandsvertreter von Swissmem, suisse.ing und Swissrail. Als Verantwortlicher für das Team Export konnte ich an der Mission teilnehmen und verschiedene Kontakte unter anderem mit dem Ukrainischen Ingenieursverband knüpfen.

Aufgrund des gesperrten Luftraums muss die Anreise in die Ukraine auf dem Landweg erfolgen. Die Delegation reiste vom Flughafen Rzeszów/Polen via Bus nach Lwiw, Kyjiw, Winnyzia und anschliessend für den Rückflug weiter nach Chisinău/Moldau. Nachdenklich stimmte der Anblick das direkt neben der Piste stationierten Luftabwehrsystem Patriot.

Kriegsspuren sind überall im Land sichtbar. Die Fahrt im Bus durch die westlichen Oblasts (Kantone) der Ukraine zeigte zwar kein unmittelbares Bild der Zerstörung, aber überall sind reparierte kleinere und grössere Schäden durch russische Bomben- und Drohnenangriffe sichtbar. Die Reise in diesen Landesteilen

verlief problemlos. Checkpoints, Panzersperren und Betonabsperungen waren grösstenteils weggeräumt. Restaurants und Läden sind offen und die Menschen gehen ihren Beschäftigungen nach, aber man spürt überall, dass das Land sich in einem Verteidigungskrieg befindet. Am deutlichsten wird dies an den Bombenalarmen sichtbar, die praktisch jede Nacht in fast allen Landesgegenden mehrmals ausgelöst werden. Die Sirenen heulen los und Lautsprecherdurchsagen fordern die Menschen auf sich in die «Shelters» zu begeben. Über eine App wird man ebenfalls über die aktuelle Angriffssituation informiert. Shelters sind hier aber nicht mit den Luftschutzräumen in der Schweiz zu vergleichen.

«Überall im Land werden die Verstorbenen als Helden gewürdigt und ihrer gedacht.»



Screenshot der Mobiltelefon-App einer typischen Nacht mit Bombenalarmen

Meist handelt es sich um eine Tiefgarage, ein Kellergeschoss oder eine Bar im Untergeschoss eines Hotels mit Sofas und Feldbetten. Bei einem Volltreffer einer Bombe wären die Überlebenschancen in diesen Unterständen relativ klein. Nachts besteht eine vollständige Ausgangssperre von Mitternacht bis fünf Uhr morgens. Die Taktik der Russen, die Bevölkerung seit über drei Jahren nun durch Bombenangriffe in fast jeder Nacht zu zermürben, zeigt Spuren. Die Menschen sind müde, verzweifelt und aber auch kämpferisch. Erschütternd sind die unzähligen frischen Gräber entlang den Landstrassen in jedem Dorf wo die tausend gefallenen Soldatinnen und Soldaten begraben sind. Überall im Land werden die Verstorbenen als Helden gewürdigt und ihrer gedacht.

Ziel der Wirtschaftsmission war es, sich ein Bild der Situation zu verschaffen und auch eine Absichtserklärung für die Ukraine Hilfe sowie das modernisierte Freihandelsabkommen EFTA-Ukraine zu unterzeichnen. Nebst Besichtigungen von Unternehmen (Glas Trösch, Philip Morris, UBC Fridges und einem neu eröffneten Technologiepark) fanden Treffen mit Behörden und Wirtschaftsvertreter statt. Das Potential und der Bedarf sind enorm in fast allen Bereichen. Einerseits wird der Wiederaufbau und die Beseitigung der Kriegsschäden Milliarden kosten und andererseits will man gleichzeitig die teilweise in die Jahre gekommene Infrastruktur modernisieren (build back better). Auch für Planungsunternehmen aus der Schweiz, die Interesse haben, sich in der Ukraine zu engagieren, werden in der Zukunft viele Projekte in fast allen Sektoren ausgeschrieben. Einerseits wird das SECO zahlreiche Projekte finanzieren, andererseits werden viele internationale Finanzierungsinstitute im Rahmen von bilateralen

oder multilateralen Abkommen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Allerdings schwebt über allen Wiederaufbauplänen immer noch die Unsicherheit des Kriegsverlaufes. Solange kein einigermaßen solider Waffenstillstand oder eine Friedenslösung gefunden werden kann, sind private und öffentliche Investoren mit der Finanzierung von Projekten zurückhaltend. Interessierte suisse.ing-Büros können sich gerne für weiterführende Informationen beim Team Export (suisse.ing-Geschäftsstelle) oder beim Autor (Olivier Aebi) melden.



Olivier Aebi



Die Kurzführung durch Luxembourg – viel Historisches und viel Grünes

Luxemburg im Zeichen der Allianz:

Ingenieur- und Architektenverbände fordern europäische Vergabereform

Am 15. und 16. Mai 2025 versammelten sich führende Vertreter der europäischen Planungs- und Bauwirtschaft in Luxemburg zur gemeinsamen Konferenz «Architects + Engineers: Partnership for Resilient Design» sowie zur Generalversammlung der EFCA. Der Anlass, organisiert von EFCA, ACE, ECEC und OAI, rückte die enge Zusammenarbeit zwischen IngenieurInnen und ArchitektInnen in den Mittelpunkt. Im Zentrum standen die gemeinsame «Luxemburg-Deklaration» zur Reform des Vergaberechts sowie die Auszeichnungen durch die Future Leaders Awards.

Gemeinsamer Auftakt von europäischen Ingenieur- und Architektenverbänden

Die Konferenz wurde von den vier Präsidentinnen der luxemburgischen OAI sowie den gesamt-europäischen Organisationen ACE, EFCA und ECEC eröffnet. Erstmals haben die Architekten- und Ingenieursvereinigungen gemeinsam eine Konferenz organisiert, um aufzuzeigen, wie durch Zusammenarbeit resiliente Gestaltungen geschaffen werden. Anhand von zwei beispielhaften Projekten in Luxemburg – dem Lycée Michel-Rodange und dem POST-Hauptsitz Helix – wurde gezeigt, wie erfolgreiche Kooperationen zwischen Architektur- und Ingenieurbüros aussehen können. An der Konferenz nahmen rund 300 Fachleute aus dem Bau- und Planungswesen aus ganz Europa teil – darunter auch VertreterInnen der Europäischen Kommission sowie der luxemburgischen Regierung.



Konferenz im Saal des European Convention Center am Place de l'Europe in Luxembourg

«Die Luxemburg-Deklaration ruft die EU auf, die öffentliche Auftragsvergabe zu reformieren und neu zu denken – für mehr Qualität und Innovationskraft im Bauwesen.»

Ein Schulterschluss unter weiblicher Führung

Neben dem Aufruf zu mehr interdisziplinärer Zusammenarbeit wurde in Luxemburg auch die zunehmende Präsenz weiblicher Führungspersönlichkeiten in der europäischen Planungs- und Bauwirtschaft sichtbar. Erstmals stehen alle vier veranstaltenden Verbände unter weiblicher Präsidentschaft.

Darüber hinaus sind sowohl EFCA als auch FIDIC derzeit auf Präsidiums- und Geschäftsführungsebene weiblich besetzt. Die neue FIDIC-CEO Susanna Zammataro nahm an der Konferenz und der EFCA-Generalversammlung teil. Auch weitere FIDIC-Vorstandsmitglieder waren anwesend – im Hinblick auf die anstehenden Neuwahlen im September, für die sich mehrere EFCA-Mitglieder positionierten.



Führung EFCA/FIDIC (v.l.n.r.): Sue Arundale (EFCA-Direktorin), Inés Ferguson (EFCA-Präsidentin), Catherine Karakatsanis (FIDIC-Präsidentin), Susanna Zammataro (FIDIC-Direktorin seit Mai 2025)

Luxemburg-Deklaration: vier Forderungen an die europäische Politik

Ein weiterer Schwerpunkt der Konferenz lag auf der öffentlichen Auftragsvergabe: Die Teilnehmenden erörterten spezifische Anforderungen an Planungsleistungen und formulierten konkrete Empfehlungen für die Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinie, um die Qualität in der Planung zu stärken. Dazu wurde die «Luxemburg-Deklaration» veröffentlicht, ein gemeinsames Positionspapier der vier Verbände. Sie ruft die EU auf, die öffentliche Auftragsvergabe zu reformieren und neu zu denken – für mehr Qualität und Innovationskraft im Bauwesen.

Die Kernforderungen lauten:

- Stärkung des Binnenmarkts durch übergreifende Vergaberegeln, die über den niedrigsten Preis hinausgehen
- Bessere Anerkennung der besonderen Natur geistiger Dienstleistungen
- Sicherstellung qualitäts- und innovationsorientierter Vergabeverfahren
- Verbesserung des Zugangs zur Vergabe für KMU und neue Marktteilnehmer

Damit erinnern die Forderungen zur Reform der «EU Public Procurement Directive» stark an die Ziele, die bei der Revision des schweizerischen Beschaffungsrechts vor fünf Jahren aufgestellt wurden und deren Umsetzung nach wie vor im Gang ist.

EFCA Generalversammlung: personelle Entscheidungen für die Zukunft

Am zweiten Tag fand die Generalversammlung der EFCA statt. Die Mitglieder bestätigten Inés Ferguson (Spanien) für eine zweite Amtszeit als Präsidentin ab 2026. Despina Kallidromitou (Griechenland) wurde als Direktorin wiedergewählt. Neu ins Board aufgenommen wurden Sébastien Pailhès (Frankreich) und Francesca Federzoni (Italien).

Future Leaders Awards: Innovation von der nächsten Generation

Im Rahmen der Konferenz wurden die PreisträgerInnen der EFCA Future Leaders Awards ausgezeichnet. Den Hauptpreis erhielt Anders Reinertsen Liaøy (Norwegen) für ein CO₂-reduzierendes Projekt im Gebäudesektor. Die Kategorie «Digital & New Technologies» gewann Simona Corrado (Italien) mit einem KI-basierten Leckwarnsystem für die Trinkwasserversorgung. Mara Franchi (Italien) überzeugte mit einem gross angelegten Renaturierungsprojekt in der Kategorie «Impact on Climate & Biodiversity». In «Excellence in Engineering» wurde Cian Long (Irland) für seine Führungsarbeit beim Bau der längsten segmentalen Brücke Europas ausgezeichnet.

Die ausgezeichneten Projekte stehen beispielhaft für den Beitrag junger IngenieurInnen zu den grossen Herausforderungen unserer Zeit – durch technische Exzellenz, Innovationsfreude und interdisziplinäres Denken. Mit der Vergabung der Future Leaders Awards wurde ein äusserst positiv stimmender Abschluss der intensiven Tage in Luxembourg gefunden.



Die Ausgezeichneten:
Mara Franchi, Italien (für Klima und Biodiversität),
Simona Corrado, Italien (für Digitalisierung und neue Technologien) und der Hauptgewinner
Anders Reinertsen Liaøy, Norwegen

Firmenjubiläum und Generationenwechsel bei der **bpp** INGENIEURE AG

Die **bpp Ingenieure AG** feiert dieses Jahr ihr 60-jähriges Bestehen. Zugleich konnte die Firma per 1. Januar 2025 eine optimale Nachfolgeregelung umsetzen. Max Birchler und Röbi Lumpert, die beiden bisherigen Mitglieder der Geschäftsleitung, treten aus der operativen Führung zurück und übergeben an ein top ausgebildetes und motiviertes Quartett von Ingenieuren.



Die neue Geschäftsleitung, flankiert von den beiden scheidenden Mitgliedern (v.l.n.r.): Röbi Lumpert, Jonas Kälin, Andi Pfister, Fredy Huser, Marcel Truttmann, Max Birchler

Diese neue Geschäftsleitung gehört schon seit Jahren in führender Position dem Unternehmen an. Es sind dies: Fredy Huser, dipl. Bauingenieur FH, Andi Pfister, MAS Energie-Ingenieur Gebäude, Marcel Truttmann, dipl. Geograph, und Jonas Kälin, MSc ETH/SIA Bauingenieur. Dieses Viererteam ist bereits vor einigen Jahren strategisch in die Geschäftsleitung integriert worden und bringt nun entsprechend grosse operative Erfahrung mit. Wo immer wieder andere Unternehmen Schwierigkeiten haben, die Nachfolge optimal zu regeln, gelingt dies der **bpp Ingenieure AG** hervorragend.

Die **bpp Ingenieure AG** ist eine sehr angesehene Unternehmung in der Region Innerschweiz und zeichnet sich durch eine breite Vielseitigkeit an Ingenieurleistungen aus. Sie ist in allen Bereichen des Hoch- und Tiefbaus tätig. Dazu gehören öffentliche Bauten und Infrastrukturprojekte wie auch private Wohn- und Geschäftsbauten unterschiedlicher Grösse. Im Tiefbau decken die Ingenieurleistungen die Bereiche Strassenbau, Brückenbau, Wasserversorgung und Werkleitungsbau, Wasserbau, Schutzbauten und

Instandsetzungsprojekte im Infrastrukturbau ab. Konstant wachsend sind in den letzten Jahren die Ingenieurleistungen im Bereich Umwelt, Energie, Geoinformatik, Abfallwesen und Altlasten.

Die Firma ist 1965 von Alfred Birchler mit der Eröffnung eines Ingenieurbüros in Schwyz gegründet worden. Elf Jahre später erfolgte die Umfirmierung in die A. Birchler AG und 1989 dann in die Birchler, Pfyl + Partner AG. Seit 2009 heisst die Firma **bpp Ingenieure AG**.

In diesen inzwischen 60 Jahren hat sich das Unternehmen konstant weiterentwickelt. Die Mitarbeiterzahl beträgt heute 30 Personen. Vom ehemaligen Firmensitz in Schwyz ist vor drei Jahren in grössere und optimal eingerichtete Räumlichkeiten im Entwicklungsgebiet Brunnen Nord gezügelt worden. Neben diesem Hauptsitz in Brunnen werden heute Filialen in Einsiedeln, Altdorf und Unterägeri geführt.

Weitere Informationen unter www.bpp-ing.ch.

Fredy Huser, Geschäftsleitung **bpp Ingenieure AG**

tunZentral-schweiz 2025 — ein voller Erfolg!

Bereits zum zweiten Mal fand in Luzern die **tunZentralschweiz** statt. Diese Erlebnismesse ist eine Sonderausstellung der Luga und richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 13 Jahren. Mit Experimenten aus den Bereichen Technik und Wissenschaft sollen den Kindern gezielt MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) nähergebracht werden.

suisse.ing, die Hochschule Luzern, der Verein SIA und die Stiftung *bildung* sponserten gemeinsam einen Messestand, der von Mitarbeitenden der HSLU und Lernenden von suisse.ing-Mitglieder-Betrieben während zehn Tagen betreut wurde. Drei Experimente luden grosse und kleine Besucherinnen und Besucher zum Staunen, Forschen und Entdecken vom Neuem ein.

Ein besonderes Highlight war auf jeden Fall die virtuelle Baustelle, wozu eine VR-Brille und ein Thumbstick von der HSLU zur Verfügung gestellt wurden. So hatten Standbesuchende die Möglichkeit, sich auf der Baustelle vom «Neubau Kinderspital und Frauenklinik» am Luzerner Kantonsspital zu bewegen und dabei die versteckten Minions zu finden.



Die Luga ist die Zentralschweizer Frühlingsmesse, Treffpunkt und Marktplatz von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.



Virtuelle Baustellenbegehung

In der Zwischenzeit konnten sich die Eltern, resp. Begleitpersonen anhand eines Wärmepumpenmodells über die Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten einer Wärmepumpe informieren.

Ebenfalls sehr beliebt waren die beiden 3D-Drucker. Hier wurden Besucherinnen und Besucher angeleitet, ein Modell des Opernhauses in Sidney farblich und grössenmässig zu verändern, sodass es anschliessend mittels 3D-Drucker ausgedruckt werden konnte. Die beiden Drucker liefen ununterbrochen, Tag und Nacht, sodass zum Schluss fast 1200 Modelle dieser weltberühmten australischen Sehenswürdigkeit von den Kindern mit Nachhause genommen werden konnten.

Wie man auch auf der Webseite der tunZentralschweiz.ch sehen kann, waren sowohl Kinder als auch Jugendliche und Erwachsene von den angebotenen Experimenten begeistert. Ob nun selbst ein Kühl-Pad hergestellt, ein Elektrofahrzeug zusammengebaut, ein Lift zum Fahren oder eine Metallschiene auf einen künstlichen Knochen befestigt wurde – allen Beteiligten hatten viel Spass!

Von den insgesamt 125 000 Personen, die die Luga dieses Jahr besucht haben, waren rund 6000–7000 Kinder und Jugendliche an der tunZentralschweiz, was einerseits die Organisatoren, aber auch die Betreuungspersonen und die Sponsoren sehr gefreut hat. Mehr als 50 Partner haben die tunZentralschweiz.ch unterstützt – darunter zahlreiche regionale Unternehmen, Kantone, Bildungsinstitutionen sowie Sponsoren aus unterschiedlichsten Branchen. Dieses Engagement zeigt eindrücklich, wie Wirtschaft, Bildung, öffentliche Hand und Gesellschaft gemeinsam in die Zukunft investieren. Die Gesamtkoordination lag bei der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ. In der Steuerungsgruppe wirkten zudem die ICT-Berufsbildung Zentralschweiz, EIT Zentralschweiz, Komax und Swissmechanic Zentralschweiz mit.

Der Direktor der IHZ, Adrian Derungs berichtete am Informations-*Apéro* über verschiedene Hürden bei der Organisation der Sonderausstellung und bedankte sich deshalb besonders ausgiebig bei allen Mitwirkenden, die dazu beigetragen haben, dass die Ausstellung 2025 erfolgreich durchgeführt werden konnte.



Adrian Derungs



Zwei 3D-Drucker am Stand von HSLU, suisse.ing, SIA und bilding

Auch in den Medien fand die tunZentralschweiz.ch grosse Beachtung: Über 30 Beiträge in Print- und Onlineformaten erreichten insgesamt mehr als eine Million Leserinnen und Leser. Zusätzlich wurde die Ausstellung durch Radio- und TV-Beiträge begleitet.

In zwei Jahren ist es dann wieder soweit und es heisst: tunZentralschweiz 2027!

Wir sind gespannt, welche Abenteuer und Experimente uns dann erwarten werden.



Das Opernhaus aus dem 3D-Drucker